



27. April 2001

Gemeinderat
9122 Mogelsberg

VII 74 Mogelsberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse - im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Weilerzone - zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Hueb
- Teilzonenplan Moos
- Teilzonenplan Enzenberg
- Teilzonenplan Mämetschwil
- Teilzonenplan Dieselbach
- **Nachtrag zum Baureglement**

Die Prüfung ergibt, dass die Teilzonenpläne Hueb, Moos, Enzenberg sowie der Nachtrag zum Baureglement recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In der Fraktion Mämetschwil handelt es sich bei der Meteorwasserleitung auf dem Streckenabschnitt zwischen dem Wald und der Zonengrenze beim Grundstück Nr. 424 um ein offenes Gewässer, gegenüber welchem Bauten und Anlagen die Gewässerabstandsvorschriften einhalten müssen. Der Teilzonenplan ist mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Durch die geplante Weilerzone in der Fraktion Dieselbach verlaufen zwei eingedolte Gewässer. Zudem sind früher eingetretene Hochwasserereignisse bekannt. Da diese beiden Aspekte weiterer Abklärungen bedürfen und in anderen Fraktionen zum Teil Bauvorhaben realisiert werden sollen, ist es gerechtfertigt, den Teilzonenplan Dieselbach von der abschliessenden Beurteilung auszunehmen und von der Genehmigung zurückzustellen.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die Teilzonenpläne Hueb, Moos und Enzenberg sowie der Nachtrag zum Baureglement werden genehmigt.

2. Der Teilzonenplan Mämetschwil wird genehmigt und gemäss den Erwägungen im Zusammenhang mit dem Gewässer ergänzt.
3. Der Teilzonenplan Dieselbach wird von der Genehmigung ausgenommen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigte Erlasse
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung
Tiefbauamt